

BRIEFE AUS DER LESERSCHAFT

## Auslegung führt zu purer Verzweiflung in Familien

Zum Artikel „Kooperation mit Schule soll der Schlüssel sein“ am 17. März in den CN äußert sich Jürgen Rösener, Landesvorsitzender Niedersachsens der Initiative zur Förderung Rechenschwacher Kinder (IFRK):

Mit Interesse habe ich die Berichte in den CN über die Zusammenlegung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Cuxhaven verfolgt. Betroffene aus dem Raum Cuxhaven haben uns auf die Problematik bei Jugendhilfeanträgen aufmerksam gemacht. Entgegen den Berichten in den CN haben sie die Möglichkeit einer Hilfe zur Erziehung für ihre Kinder seitens des Landkreises vielfach nicht angeboten bekommen.

Für die IFRK ist daher eine Tendenz zu erkennen, dass in den Ablehnungsbescheiden nicht zusätzlich auf „Hilfe zur Erziehung“ nach § 27 KJHG geprüft wurde, wenn eine Eingliederungshilfe nach § 35 a KJHG als nicht gegeben angesehen wurde.

Jugendämter haben nach SGB sowohl eine bildungs- wie auch sozialpädagogische Aufgabe. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruchsberechtigte das Kind (nach § 35a) oder die Erziehungsberechtigten (§ 27) sind.

### Integration als Hinderungsgrund

Kinder mit Teilleistungsstörungen haben dann keinen Anspruch auf Hilfe nach § 35a, wenn sie sozial integriert sind (Bezug BVerG FEVS 33,457). Eltern, die sich in der Hoffnung auf Therapiehilfe für ihre Kinder auf den Antragsmarathon mit Gutachten beim Psychiater, Hausbesuch durch den Sozialarbeiter und Ausfüllen von Fragebögen eingelassen haben, erhalten dann den Bescheid, dass kein Anspruch auf Hilfe besteht, da das Kind in einem Verein ist, ein Mu-

sikinstrument spielt oder beliebt bei seinen Mitschülern/innen ist.

Dies führt zur puren Verzweiflung in den Familien. Irgend ein Anzeichen sozialer Integration lässt sich immer finden. Für die Verwaltungen ist dies mit angenehmen Kosteneinsparungen verbunden.

Nur unter Berücksichtigung beider Paragraphen kann die Philosophie des KJHG in die Praxis umgesetzt werden: Hilfe zum Wohle der Kinder, keine leichtfertige Kostenbremse. Die in 2006 von der Politik durchgepeitschte Einführung des neuen KICK (Kinder- u. Jugendhilfeentwicklungs-gesetz) hat erheblich zur Entstehung dieser Situation in ganz Niedersachsen beigetragen.

Kooperation von Jugendamt und Schule ist zwar grundsätzlich zu befürworten, doch nicht der Schlüssel zum Erfolg. Dyskalkulie-therapien gehören nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schulen. Außerdem kann die Schule keine geeigneten Rahmenbedingungen für langjährige Einzeltherapien bieten. Schulen sollten sich auf ihre Kernkompetenzen – Vermittlung mathematischen Fachwissens – konzentrieren.

Die Politik ist mehr denn je gefordert, diesen Zustand zu beenden. Das neue KICK hat sich als nicht zielführend, nicht ausreichend nachhaltig und scheinbar nicht umsetzbar erwiesen und muss unbedingt nachgebessert werden. Wir appellieren an die Verantwortlichen, die bisherigen Regelungen zu überprüfen und einen Neuanfang zu wagen, um den betroffenen Kindern ihre Rechte zu gewähren.

Die IFRK Niedersachsen ist gerne bereit, dabei Sachverstand mit einzubringen. Betroffene Eltern dürfen sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Jürgen Rösener